

Holger Straube

AG Pro Mosel
Herrn Georg Laska
Im Kordel 5
54539 Ürzig

09. Aug. 2010

Hochmoselübergang

Sehr geehrter Herr Laska,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Schreiben vom 07.d.M. ist hinsichtlich der fehlerhaften Veröffentlichung des **Landschaftsschutzkarte** bzgl. deren Rechtswirkungen wie folgt zu ergänzen:

Schon in unserer Besprechung vom 04.d.M. wurde als "common sense" festgehalten, dass dem Naturschutzverband als Kläger (Kl.) durch den Beschluss des 9. Senats des BVerwG vom 17.07.2008 - BVerwG 9 B 15.08. - der Rechtsweg in doppelter Hinsicht abgeschnitten wurde.

I. Zum einen wurde dem Kl. dadurch die Möglichkeit genommen, im verweigerten Hauptsacheverfahren mit allen nachträglich noch festgestellten Rechts- und Verfahrensmängeln ordnungsgemäß noch rechtliches Gehör beim BVerwG zu erlangen. Dies insbesondere mit der Begründung, dass diese (noch) anfechtbar gebliebene Entscheidung mit früheren Entscheidungen des BVerwG bzgl. des Rügepunktes der fehlerhaften Veröffentlichung der **Landschaftsschutzkarte** nicht zu Ungunsten des Kl. hätte ergehen dürfen. Denn der erkennende /bzw. in diesem Rügepunkt nicht richtig erkennende) 9. Senat des BVerwG musste zwingend Kenntnis von dieser Fehlerhaftigkeit und deren Widerspruch zu früheren Entscheidungen des BVerwG gehabt haben. Dieses Abweichen innerhalb der höchstrichterlichen Instanz hat der 9. Senat unter ihrem vors. Richter Dr. Storost in Eigenmacht verantwortlich zu vertreten.

II. Zum anderen war dem Kl. außerdem der Rechtsweg zum EuGH von vornherein genommen worden. Dies war umso unverständlicher, als der klagende Verband im vorausgegangenen Verfahren bzgl. der beanstandeten Verletzung der beiden EU-Richtlinien - Vogelschutz und FFH - seinerseits vor dem OVG Koblenz bereits obsiegt hatte, und er deswegen nicht mit einer "Worst-Case-Betrachtung" sowie mit einem negativem Ausgang des (abgeschnittenen) Hauptsacheverfahrens vor dem BVerwG zu rechnen brauchte. Bei dessen negativem Ausgang wäre dem Verband jedenfalls noch die Möglichkeit verblieben, in dieser Sache den EuGH noch anrufen zu können/wollen.

III. Somit liegen bzgl. des BVerwG-Beschlusses vom 17.07.2008 hier auch grundrechtswidrige Verletzungen in der Anhörung des Kl. vor, die ihm m.E. noch die folgenden Angriffsmöglichkeiten eröffnen:

1. Stellung eines Neubescheidungsantrages auf Berichtigung/Ergänzung der fehlerhaften LSG-Schutzverordnung vom 17.05.1979 beim zuständigen Ordnungsgeber der Obersten Landespflegebehörde in Mainz.

2. Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim BVerwG gem. § 153 VwGO (vgl. Ziff. 2.4. meiner Besprechungsnotiz vom 04.d.M.).

3. Erhebung einer neuen Klage unter Einbeziehung aller offen gebliebenen Rügepunkte, wofür m.E. keine Präklusionswirkung wegen der aufgezeigten Rechts- und Verfahrensverletzungen eintreten

konnte.

4. Erhebung einer Gegenvorstellung wegen Nichtanhörung des Kl. in den entscheidungserheblichen Rügen gem. Art. 103 Abs. 1 GG i.V. mit dem Anhörungsrügesetz und § 152a VwGO (vgl. dazu mein Schreiben vom 07.07.2010, Abs. 5, an Sie).

5. Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim BVerfG durch eine in ihrem Eigentumsrecht gem. Art. 14 Abs. 1 GG verletzte natürliche Person. Diese Beschwerde könnte noch mit anderen Verletzungen von Grundrechtsnormen - wie Art. 20 Abs. III und Art. 20a GG - verbunden werden (vgl. Ziff. 4 meiner Besprechungsnotiz vom 04.d.M.).

6. But first of all bleibt hier die Frage zu klären (über die zuständige Oberste Landespflegebehörde), ob zu der oben unter Ziff. 1 genannten Landschaftsschutzverordnung vom 17.05.1979 zwischenzeitliche Rechtsverordnungen zur Änderung dieser Verordnung ergangen sind, welche Min.Dirig. C. Carlsen schon in seinen Anmerkungen zur Rechtsprechung in NuR 2003, 450 gefordert hatte (vgl. dazu: Meine Laacher-See-Schrift - Anlagen 4.1. und 4.2., Seiten 153 und 154).

Mit freundlichen Grüßen

H. Straube